



FORSTLICHE FÖRDERUNG

Tirol 2021

Förderungskatalog

Amt der Tiroler Landesregierung

Abt. Forstorganisation

Version 1.2 – 02.03.2021

Inhalt

1.	Definitionen, Begriffsbestimmungen	4
2.	Allgemeines	5
	Förderungswerber	6
	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	6
	Art und Ausmaß der Förderung	8
	Abrechnung – Nachweisung	8
	Projektkulisse - Projektart	9
	Organisation – Abwicklung.....	9
3.	Forstliche Maßnahmen - WALDBAU	10
	3.1. Aufforstung / Nachbesserung (P103, P303).....	10
	3.2. Wildschutzzaun, Kontrollzaun (P138, P338).....	11
	3.3. Kulturpflege (P122, P322, P422)	11
	3.4. Dickungspflege (P126, P326, P426)	11
	3.5. Durchforstung (P113, P313)	12
	3.6. Verjüngungseinleitung (P121, P355, P455).....	12
4.	Forstliche Maßnahmen - FORSTSCHUTZ.....	14
	4.1. Rüsselkäferbekämpfung (P036V)	14
	4.2. Fangbaum (P036)	14
	4.3. Aufarbeitung von Einzelschäden (P036V)	14
	4.4. Mulchen (P036V).....	15
	4.5. Hacken von Schlagabraum als Forstschutzmaßnahme (P036).....	15
	4.6. Schadholztransporte Nass- oder Trockenlager (P012).....	15
5.	Flächenwirtschaftliche Projekte (FWP), Nationales	17
	5.1. Verpflockung Schnee- bzw. Steinschlagschutz (P303, P403)	17
	5.2. Aufarbeitung Schadholz, Zwangsnutzung (P358, P458)	17
	5.3. Zwangsnutzungen Tragseil € 50+ (358, 458)	17
	5.4. Zwangsnutzungen Hubschrauberbringung (356, 456).....	18
	5.5. Holz vor Ort belassen (P357, P457).....	18
	5.6. Querfällungen (P302, P402).....	19
	5.7. Hochabstockung (P302, P402).....	19
	5.8. Dreibeinbock (P667)	19
	5.9. Instandsetzung Forststraßen (452).....	20
	5.10. Schneefräsen Forststraße infolge Kalamität (P354, P454)	20
	5.11. Hangsanierung (019).....	21
	5.12. Wald-/Weidetrennung (404)	21
	5.13. Hygienemaßnahmen (119, 319, 419).....	22

5.14.	Entfernung Einzelbäume – Straßenschutz (P004)	22
5.15.	Controlling – Projektmanagement (P020)	22
5.16.	Einsatz von Drohnen (020)	23
5.17.	Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung (099)	23
6.	Wald-/Umweltmaßnahmen.....	24
6.1.	Lärchweide-/Lärchwiesenwälder (P606)	24
6.2.	Waldränder, Seltene Baumarten (P103, P303)	25
6.3.	Totholz, Bruthöhlenbaum (P692).....	26
6.4.	Pferde-Holzbringung (P679, P680).....	26
6.5.	Frattenlegen (P605)	27
6.6.	Neophytenbekämpfung (P600).....	27

1. Definitionen, Begriffsbestimmungen

BFI	Bezirksforstinspektion
BHD	Brusthöhendurchmesser
BFW	Bundesforschungszentrum Wald
BST	Bewilligende Stelle
BVergG	Bundesvergabegesetz
EU	Europäische Union
FAI	Förderungsanwendung Internet
FWP	Flächenwirtschaftliches Projekt
KBW	Klimafitter Bergwald
ÖKL	Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung
OSW	Objektschutzwald
PVL	Programmverantwortliche Leitstelle
SSW	Standortschutzwald
WDB	Walddatenbank
WEP	Waldentwicklungsplan
WPV	Waldpflegeverein
WS2	Wirtschaftswald mit mittlerer Schutzfunktion
WUM	Waldumweltmaßnahme

2. Allgemeines

Die Förderungsrichtlinien gelten bis zur Beschlussfassung neuer Richtlinien, jedenfalls aber während der Geltungsdauer des Förderungskataloges 2021 bis zur Landesförderungskonferenz 2022.

Gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985 - WBFG) StF: BGBl. Nr. 148/1985 (WV) i.d.g.F.
- Technische Richtlinie für die Wildbach- und Lawinenverbauung, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Zl. BMLFUW-LE.3.3.5/0061-IV/5/2011)
- Tiroler Waldordnung LGBl. Nr. 55/2005 V. Teil §58 - §65
- Richtlinie für die Förderung der Forstwirtschaft gemäß Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 09.09.2008 und ergänzendem Beschluss vom 15.12.2009 auf Basis des § 64 Abs. 1 Tiroler Waldordnung LGBl. Nr. 55/2005.
- Bundesgesetz betreffend die Errichtung eines Fonds zur Abgeltung von Borkenkäferschäden, zur Förderung klimafitter, artenreicher Wälder und zur Stärkung der Verwendung des Rohstoffes Holz (Waldfondsgesetz), BGBl. I Nr. 91/2020.

Nach dem Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012, ist die Landesregierung verpflichtet, bei Landesförderungen über einem Betrag von € 2.000,00 pro Förderart, den vollständigen Namen des Förderungswerbers, die Postleitzahl, die Art und Höhe der Förderung, die Gesamtinvestitionssumme, sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung ist, sowie die gewährten Kredite jährlich dem Landtag bekannt zu geben und auf der Landeshomepage zu veröffentlichen.

Alle in diesem Förderungskatalog verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

Förderungen dürfen nur jenen Förderwerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten. Bei der Durchführung von Vorhaben auf Basis dieser Richtlinie (z.B. der Erstellung von PR-Unterlagen u.ä.) ist auf eine geschlechtssensible und situationsadäquate Ausdrucksweise zu achten.

Die Bewilligende Stelle (Gruppe Forst, Fachbereich Förderung) als fachlich zuständige Dienststelle behalten sich in begründeten Fällen Einzelentscheidungen hinsichtlich Art und Höhe von Fördermaßnahmen vor.

Bei Maßnahmen im Bereich „Klimafitter Bergwald Tirol“ gelten auch ergänzend die Bedingungen des Regierungsantrages Forst-F52/7-2020, welcher am 28.02.2020 von der Tiroler Landesregierung beschlossen wurde.

Im Bereich des Waldfonds basiert der gegenständliche Landesförderungskatalog grundsätzlich auf den Vorgaben der Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung und Durchführung gemäß Waldfondsgesetz, Stammfassung vom 01.02.2021.

Förderungswerber

In Abhängigkeit von der Maßnahme und Fördersparte kommen als Förderungswerber in Betracht:

- Agrargemeinschaften
- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- Bringungsgenossenschaften, -gemeinschaften
- Forstpflanzenproduzenten
- Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände sowie Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts
- Genossenschaften, die nachweisen, dass die Förderung weitestgehend ihren land- und forstwirtschaftlichen Mitgliedern zugutekommt
- Nutzungsberechtigte
- Sonstige Förderungswerber
- Waldbesitzervereinigungen
- Zusammenschlüsse der angeführten Förderungswerber

An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen.

Ist der Förderungswerber eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren zu ihrer Vertretung berufenen Organen erfüllt werden.

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit

Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Verpflichtungen des Förderungswerbers

Förderungswerber und Begünstigte sind verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen des gültigen Förderprogrammes sowie der Verpflichtungserklärung einzuhalten.

Unterlagen zur Plausibilisierung der Kosten

Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sind hinsichtlich der Plausibilisierung der Kosten entweder unverbindliche Preisauskünfte einzuholen oder es liegen alternative Kostenbewertungsmodelle vor (Ausschreibung, Pauschalkostenmodelle, ...). Die Einladung zur Legung von unverbindlichen Preisauskünften ist schriftlich zu dokumentieren.

Auftragswert über € 5.000,00 bis € 10.000,00 (netto)	zumindest zwei unverbindliche Preisauskünfte
Auftragswert über € 10.000,00 (netto)	zumindest drei unverbindliche Preisauskünfte

Auftragswerte über € 5.000,00 dürfen nicht zum Zwecke der Auftragswertunterschreitung geteilt werden. Sofern einzelne Grundsatzbestimmungen nicht eingehalten werden können (im Unterschied zu „eingehalten wurden“), können Kosten trotzdem anrechenbar sein. Dies ist zu dokumentieren und es ist festzuhalten, warum die Kosten trotzdem als plausibel bewertet wurden.

Beispiele:

- Der Förderungswerber bringt den Nachweis, dass die Preisanfrage mittels Mail an mehrere Unternehmen versendet wurde. Förderungswerber erhielt aber keine ausreichende Anzahl von Antworten.

- Es handelt sich um einen einzigartigen Vorhabenbestandteil, der z.B. eine geistig-schöpferische Leistung beinhaltet oder der urheberrechtlich geschützt ist.
- Es gibt nachweislich nur einen qualifizierten Experten zu diesem Thema bzw. nur einen Anbieter.
- Internet-Recherche mit Ausdruck

Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG 2006)

Der Förderungswerber hat dafür Sorge zu tragen, dass bei öffentlichen Aufträgen die landes- und bundesgesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Ist der Förderungswerber ein öffentlicher Auftraggeber iSv §3 BVerG 2006 unterliegt dem BVerG 2006 und den dazugehörigen Verordnungen:

- BVerG ist einzuhalten und entsprechend zu dokumentieren.
- Für Direktvergaben gelten die Vorgaben des Punktes „Plausibilisierung der Kosten“.

Behördliche Genehmigungen

Sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vor Bewilligung vom Begünstigten bei der zuständigen Behörde einzuholen.

Meldepflicht

- Abweichungen in der Projektausführung vom Projektantrag bzw. der Projektgenehmigung sind unverzüglich der BST zu melden - wesentliche Änderungen (z.B. Kostenüberschreitung, Laufzeitverlängerung vor Projektabschluss) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BST
- Die BST ist von der Fertigstellung des Vorhabens zu informieren (Abschlussdokumentation ab einem Förderungsbetrag von mehr als € 5.000,00).
- Im Falle einer Veräußerung oder Übertragung des Fördergegenstandes innerhalb des Verpflichtungszeitraumes hat der Förderungswerber bzw. Begünstigte seinen Rechtsnachfolger auf die Verpflichtungen und Instandhaltungspflicht hinzuweisen und die BST davon in Kenntnis zu setzen.

Nutzungs- und Instandhaltungspflicht

Der Förderungswerber muss sicherstellen, dass der Fördergegenstand 5 bzw. 10 Jahre (abhängig vom Fördergegenstand) ab Fälligkeit der Letztzahlung (= Behaltefrist) ordnungsgemäß genutzt und instandgehalten wird. Für forstliche Wegbauten gilt eine ordnungsgemäße Nutzung und Instandhaltung von 20 Jahren ab Fälligkeit der Letztzahlung, waldbauliche Maßnahmen sind ausgenommen.

Aufbewahrungspflicht von Unterlagen

Alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen (incl. Rechnungen) sind 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren. In der Sparte FWP sind diese bis zur Kollaudierung aufzubewahren.

Laufzeitverlängerungen, Schlussrechnungen

Diese sind nur in begründeten Fällen zulässig und müssen schriftlich vor Ablauf des genehmigten Zeitraumes über die zuständige BFI bei der BST eingereicht werden.

Schlussrechnungen können ein Datum nach Ablauf der Projektlaufzeit aufweisen, der Leistungszeitraum muss allenfalls innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit liegen. Die Schlussrechnung muss so termingerecht bei der zuständigen Einreichstelle (BFI) eingereicht werden, dass sie spätestens 2 Monate nach Beendigung der Laufzeit des Projektes durch die BST abgerechnet werden kann.

Förderausschluss im Rahmen der forstlichen Förderung

Bei Vorliegen einer flächenhaften Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 ist eine Förderung für einzelne Maßnahmen wie folgt nicht möglich:

- Schältschaden: Dickungspflege und Durchforstung nicht förderbar
- Verbiss- und/oder Fegeschaden: Verjüngungseinleitung, Aufforstung/Nachbesserung und begleitende Pflegemaßnahmen nicht förderbar

Auf sonstige Förderungsvoraussetzungen und Ausschließungsgründe laut geltenden Grundlagen und Richtlinien (siehe oben) wird verwiesen.

Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen und Sach- und Personalaufwand gewährt.

Die angegebenen Beträge sowie Prozentsätze sind Höchstsätze, die nur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel ausbezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung und Höhe besteht nicht.

- Sämtliche anfallenden Leistungen können erst ab Antragstellung (= Datum des Eingangsstempels) und bei Vorlage aller notwendigen Unterlagen angerechnet werden (Ausnahme: Planungskosten).
- Der Zeitraum der Maßnahmenumsetzung (zwischen dem Datum der Genehmigung und dem Datum der vorgelegten Rechnung) muss plausibel sein.
- Die Projektlaufzeit für die Abwicklung der Fördermaßnahmen ist von der Antragstellung bis zur festgelegten Genehmigungsfrist beschränkt.
- Bei Anträgen sind dies die Kosten, die ab der vollständigen Einreichung des Förderantrages entstehen.

Abrechnung – Nachweisung

- Bei allen Förderungen, die nicht nach Pauschsätzen bzw. Standardkosten erfolgen, sind bezahlte Rechnungen oder Eigenleistungen vorzulegen.
- Rechnungen haben den gesetzlichen Formvorschriften gem. § 11 Abs.1 UStG zu entsprechen.
- Alle zur Förderung eingereichten Rechnungen und Zahlungsnachweise müssen als Scan-Datei in der Förderungsanwendung Internet (FAI) erfasst werden und nach Eingabe entwertet (Entwertungsstempel) werden.
- Lieferscheine bzw. Stundenaufstellungen, die Grundlage von Rechnungen sind müssen hinsichtlich ihrer Förderwürdigkeit (Leistungszeitraum, Stundensatz etc.) kontrolliert werden. Eine Erfassung in der FAI (Scan) ist nicht erforderlich, wenn aus der Rechnung eindeutig hervorgeht, wie sich der Rechnungsbetrag zusammensetzt. Bei einer Kontrolle hat der Förderungswerber die Lieferscheine vorzuweisen.

Möglichkeiten Nachweis für den Zahlungsvollzug (Zahlungsbestätigung):

- Bei Barzahlung (bis zu einem maximalen Rechnungsbetrag von € 5.000,00 netto): Datum, Unterschrift und Bestätigung vom Zahlungsempfänger, dass er den Betrag erhalten hat.
- Für Online-Banking und Selbsteinzahlung: Kontoauszug bzw. Online-Kontoauszug (Umsatzliste). Lastschriftbelege sowie Auftragsbestätigungen belegen nicht den Zahlungsvollzug.
- Bei Überweisung durch ein Bankinstitut: Zahlschein mit Stampiglie der Bank, dass die Überweisung tatsächlich durchgeführt wurde (durchgeführt, überwiesen, ...). Ist am Zahlschein nur „zur Bearbeitung übernommen“ oder ähnliches angegeben, ist zusätzlich noch der Kontoauszug erforderlich.
- Bankomatzahlungen gelten als Barzahlung.

- Einzugsermächtigungen sind wie eine Überweisung zu behandeln.
- Eingelöste Gutscheine oder Einlösung von im Nachhinein gewährter Gutschriften zählen als Bargeld.
- Bei Zahlungen mit Kreditkarte muss für den Zahlungsnachweis die Aufstellung der Kreditkartenfirma (Kreditkarte) und der Kontoauszug vorgelegt werden.
- Quittungen sind möglich, sofern aus der Quittung hervorgeht, dass der Zahlungsvollzug für den entsprechenden Beleg tatsächlich durchgeführt wurde.
- Bei der Abwicklung von Leistungen über Pauschsätze bzw. Standardkosten sind nach den Bestimmungen des ggstdl. Maßnahmenkataloges die geforderten Leistungsbestätigungen bzw. Leistungsnachweisungen (z.B. Abmaße) vorzulegen.

Berechnungsgrundlage für die Förderung von Eigenleistungen

Als Eigenleistungen (unbarer Aufwand) können Arbeitsleistungen sowie Sachleistungen (Ausrüstungsgüter, Material, Maschinen) insoweit anerkannt werden, als diese der BST durch Vorlage von Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden.

Die Bewertung von Sachleistungen hat – sofern für derartige Leistungen [ÖKL-Richtsätze](#) vorliegen – auf Basis dieser Richtsätze zu erfolgen.

Abrechnung nach Standardkosten

Die Abrechnung von Standardkosten (Aufforstung/Nachbesserung, Kulturpflege, Dickungspflege, Durchforstung, Wildschutzzäune u.a.) erfolgt in Anlehnung auf Basis der Standardkosten für die Forstlichen Maßnahmen im Rahmen des Waldfonds, wobei Abweichungen aufgrund von regionalen Besonderheiten möglich sind.

Fehlen diese, werden per Landesförderungskonferenz eigene Berechnungen beschlossen. Die jeweilige Förderintensität der Einzelaktivitäten und der daraus berechneten Pauschsätze werden jährlich beschlossen und im Maßnahmenkatalog veröffentlicht.

Projektkulisse - Projektart

Die laut Förderungskatalog angegebenen Fördermaßnahmen sind entsprechend der Förderkulisse FWP, Förderkulisse KBW oder an die jeweilige Waldkategorie Schutzwald gebunden. Sämtliche Fördermaßnahmen Forst können auch nach fachlicher Bewilligung durch den Naturschutz im Bereich WUM als WUM Maßnahme abgerechnet werden.

Organisation – Abwicklung

- Für mehrjährige Projekte sind Projekte auszuarbeiten und der BST (Gruppe Forst, Fachbereich Förderung) vorzulegen.
- Die Maßnahmendokumentation haben durch Verortung in der WDB zu erfolgen.
- Die Verbuchung von Fördermaßnahmen in mehrjährigen Projekten hat ausschließlich in diesem mehrjährigen Projekt zu erfolgen.
- Abweichungen in der Projektausführung vom Projektantrag bzw. der Projektgenehmigung sind unverzüglich und schriftlich der Bewilligenden Stelle mitzuteilen.
- Alle zur Förderung eingereichten Belege und Zahlungsnachweise müssen entwertet (Entwertungsstempel) und als Scan-Datei in der Förderungsanwendung Internet (FAI) erfasst werden.

3. Forstliche Maßnahmen - WALDBAU

3.1. Aufforstung / Nachbesserung (P103, P303)

Beschreibung	Abgeltung für die Aufforstung von Forstpflanzen (Wiederaufforstung, Nachbesserung oder Ergänzung) auf Waldflächen zur nachhaltigen Sicherstellung der Waldfunktionen und Klimawandelanpassung		
Kulisse, Sparte	Waldfonds M1, (M2)		
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Pflanzmaterial gemäß Forstliches Vermehrungsgutgesetz 2002 - Basis Waldtypisierung Tirol, wobei die waldbauliche Beratung und Vorgaben der BFI durchaus davon abweichen können - Waldrandgestaltung, Aufforstung seltener Baumarten sowie Einzelschutzmaßnahmen über Einzelantrag online - Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular) sowie Formular für Inaugenscheinnahme 		
Waldbauliche Mindeststandards auf Ebene der Teilfläche	<p>Mindestpflanzenzahlen, Baumartenmischung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Laubholzdominanter Standort: 1.800 Stück pro ha - Nadelholzdominanter Standort: 2.500 Stück pro ha - mind. 40 % andere Baumarten als Fichte - max. 30 % Fichte auf laubholzdominanten Standorten <u>im S1</u> laut WEP <p>Naturverjüngung</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorhandene Naturverjüngung kann bei Stammzahl bzw. Mischungsanteilen mitberücksichtigt werden - wenn Naturverjüngung noch nicht vorhanden, aber im Aufforstungskonzept berücksichtigt wird, werden max. 60 % der <u>Mindestpflanzenzahl</u> für die Förderung angerechnet - verpflichtende Dokumentation BFI bei Inaugenscheinnahme <p>Reine Fichtenstandorte</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn Einbringung von Mischbaumarten standörtlich nicht möglich (Klimax-Vegetation) oder fachlich sinnvoll, werden max. 60 % der Mindestpflanzenzahl für die Förderung angerechnet - verpflichtende Dokumentation BFI bei Inaugenscheinnahme 		
Basis für Förderung	Basis pauschalierte Standardkosten		
	<ul style="list-style-type: none"> - 80 % auf Waldflächen mit mittlerer bzw. hoher Wertigkeit der Schutzfunktion laut WEP; 60 % auf anderen Waldflächen 		
Höhe Förderung		WEP 1xx	WEP 2xx, 3xx
	Fichte	€ 1,02	€ 1,36
	Tanne	€ 1,86	€ 2,48
	Zirbe	€ 2,28	€ 3,04
	Sonstiges Nadelholz	€ 1,50	€ 2,00
	Laubholz	€ 2,10	€ 2,80
	Strauch	€ 3,30	€ 4,40
Maßnahme WDB	Aufforstung oder Nachbesserung		
Kategorie FAI, Codes	Aufforstung; P103 (WEP 1xx), P303 (WEP 2xx, 3xx)		

3.2. Wildschutzzaun, Kontrollzaun (P138, P338)

Beschreibung	Abgeltung für die Herstellung und Erhaltung eines schalenwildsicheren Wildschutzzaunes oder Kontrollzaunes für die Waldverjüngung sowie anschließende Entfernung		
Kulisse, Sparte	Waldfonds M1, (M2)		
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - max. Zaunlänge 200 lfm, begründete Ausnahmen nach erfolgter Abstimmung mit BST bis max. 0,5 ha - Abstand zwischen Zäunen mind. 100 m - Zäune sind mind. 10 Jahre funktionstüchtig zu halten - Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular) sowie Formular für Inaugenscheinnahme 		
Basis für Förderung	Basis pauschalierte Standardkosten <ul style="list-style-type: none"> - 80 % auf Waldflächen mit mittlerer bzw. hoher Wertigkeit der Schutzfunktion laut WEP; 60 % auf anderen Waldflächen 		
Höhe Förderung		WEP 1xx	WEP 2xx, 3xx
	Zaun Rehwild, Gelände < 30 %	3,60 €/lfm	4,80 €/lfm
	Zaun Rehwild, Gelände >= 30 %	4,80 €/lfm	6,40 €/lfm
	Zaun rotwildsicher	9,00 €/lfm	12,00 €/lfm
	Kontrollzaun 25 lfm	300,00 €	400,00 €
	Kontrollzaun 50 lfm	420,00 €	560,00 €
Maßnahme WDB	Kontrollzaun bzw. Kleinzaun		
Kategorie FAI, Codes	Kontrollzaun; P138 (WEP 1xx), P338 (WEP 2xx, 3xx)		

3.3. Kulturpflege (P122, P322, P422)

Beschreibung	Abgeltung für das Entfernen von Konkurrenzvegetation für Forstpflanzen in Kulturflächen durch Ausscheln, mit Sense oder Freischneidegerät		
Kulisse, Sparte	FWP (Schutzwald) bzw. Klimafitter Bergwald Tirol (Wirtschaftswald)		
Voraussetzungen	Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular)		
Basis für Förderung	80 % auf Basis von pauschalierten Standardkosten		
Höhe Förderung	€ 600 pro ha		
Maßnahme WDB	Jungwuchspflege		
Kategorie FAI, Codes	Jungwuchspflege; P122 (KBW), P322 (Standortschutzwald), P422 (OSW)		

3.4. Dickungspflege (P126, P326, P426)

Beschreibung	Abgeltung für die flächige Stammzahlreduktion, Mischwuchsregulierung bzw. Strukturpflege innerhalb von Pflegezellen		
Kulisse, Sparte	FWP (Schutzwald) bzw. Klimafitter Bergwald Tirol (Wirtschaftswald)		
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Jungbestände mit Kronenschluss bis max. 15 m Bestandeshöhe - sichtbarer Eingriff im Kronenraum - Hygiene bei gefahrdrohender Massenvermehrung von forstschädlichen Insekten (Trennschnitte) 		

	- Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular)
Basis für Förderung	80 % auf Basis von pauschalierten Standardkosten
Höhe Förderung	€ 1.600,00 pro ha bei Mischung < 30 % nach Durchführung € 2.000,00 pro ha bei Mischung >= 30 % nach Durchführung
Maßnahme WDB	Dickungspflege, Durchforstung ohne Holzanfall
Kategorie FAI, Codes	Dickungspflege/Durchforstung ohne Holzanfall; P126 (KBW), P326 (Standortsschutzwald), P426 (OSW)

3.5. Durchforstung (P113, P313)

Beschreibung	Abgeltung für Durchforstungseingriffe als Pflegemaßnahme in Hochwaldbeständen zur Erhöhung der Stabilität und Lenkung des Zuwachses auf den verbleibenden Bestand		
Kulisse, Sparte	Waldfonds M2		
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - mittlere Höhe des Bestandes max. 20 m (Nachweis über mind. 3 Winkelzählproben inkl. Höhenmessung Grundflächenzentralstamm) - Harvesterdurchforstungen sind nicht förderungsfähig - sichtbarer Eingriff in den Kronenraum - die Grünbiomasse muss im Wald verbleiben (Abzopfen und Grobentasten), Ausnahmen bei gefahrdrohender Vermehrung von forstschädlichen Insekten (Dokumentation der BFI am Formular zur Inaugenscheinnahme) - Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular) sowie Formular für Inaugenscheinnahme 		
Basis für Förderung	Basis pauschalierte Standardkosten - 80 % auf Waldflächen mit mittlerer oder hoher Wertigkeit der Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion laut WEP; 60 % auf anderen Waldflächen		
Höhe Förderung		WEP 11x	WEP 2xx, 3xx, 12x, 13x
	Durchforstung Bodenzug	24,60 €/efm	32,80 €/efm
	Durchforstung Tragseilgerät	30,00 €/efm	40,00 €/efm
Maßnahme WDB	Vornutzung, Durchforstung mit Holzanfall		
Kategorie FAI, Codes	Vornutzung/Durchforstung mit Holzanfall; P113 (WEP 11x), P313 (WEP 2xx, 3xx, 12x, 13x)		

3.6. Verjüngungseinleitung (P121, P355, P455)

Beschreibung	Abgeltung für kleinflächige Nutzungen mit Tragseilgeräten im Rahmen eines naturnahen Waldbaus. Dabei sollen sich Bedingungen für eine standortgerechte Verjüngung auf der Fläche einstellen.
Kulisse, Sparte	Waldfonds M2 (WEP 11x) bzw. VOLE 8.5.1 (WEP 2xx, 3xx, 12x, 13x)
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - max. Größe der Nutzungsflächen 0,3 ha horizontal (Flächen ab gesicherter Verjüngung können jeweils herausgerechnet werden) - Abstand zwischen Nutzungsflächen mind. 20 m, ausgenommen Seiltrasse - nur Tragseilrückungen förderungsfähig (Seilkräne, Gebirgharvester)

	<ul style="list-style-type: none"> - die Grünbiomasse muss im Wald verbleiben (Abzopfen und Grobentasten), ausgenommen bei gefahrdrohender Vermehrung von forstschädlichen Insekten (Dokumentation der BFI am Formular zur Inaugenscheinnahme) - Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular) sowie Formular für Inaugenscheinnahme
Basis für Förderung	<p>Basis pauschalierte Standardkosten</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60 % auf Waldflächen mit geringer Wertigkeit der Schutz- und Wohlfahrtsfunktion laut WEP <u>im Rahmen Waldfonds M2</u> - 80 % auf Waldflächen mit mittlerer oder hoher Wertigkeit der Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion laut WEP <u>im Rahmen VOLE 8.5.1</u>
Höhe Förderung	<p>€ 11,88 pro efm* in Waldflächen WEP 11x € 15,84 pro efm* in Waldflächen WEP 2xx, 3xx, 12x, 13x</p> <p style="text-align: right;"><small>*etwaige WPV-Bearbeitungsgebühr unberücksichtigt</small></p>
Maßnahme WDB	Endnutzung
Kategorie FAI, Codes	<p>Endnutzung Förderung</p> <p>P121 (WEP 11x), P355 (Standortschutzwald), P455 (OSW)</p>

4. Forstliche Maßnahmen - FORSTSCHUTZ

4.1. Rüsselkäferbekämpfung (P036V)

Beschreibung	Abgeltung für die Rüsselkäferbekämpfung mit zugelassenen Pflanzenschutzmitteln <u>auf geförderten</u> Aufforstungsflächen
Kulisse, Sparte	Waldfonds M5
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln - nachhaltige und sachgerechte Verwendung der Pflanzenschutzmittel unter Berücksichtigung der zugelassenen Indikationen - auch mehrmalige Abrechnung pro Jahr möglich, sofern notwendig - Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular)
Basis für Förderung	80 % auf Basis von pauschalieren Standardkosten
Höhe Förderung	€ 400,00 pro ha* <small>*Kostenanteil Pflanzenschutzmittel WPV unberücksichtigt</small>
Maßnahme WDB	Forstschutzmaßnahmen
Kategorie FAI, Codes	Forstschutzmaßnahmen MIT Verortung, P036V

4.2. Fangbaum (P036)

Beschreibung	Abgeltung für die Holzentwertung sowie den Mindererlös durch den Absatz als Kleinmenge bei der kontrollierten Vorlage von Fangbäumen als vorbeugende Forstschutzmaßnahme
Kulisse, Sparte	Waldfonds M5
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - max. 20 Fangbäume je Schlagort (Fangschlag) - regelmäßige Kontrolle und Führung eines Fangbaumprotokolls - max. 10 Fangbäume können in einem Protokoll zusammengefasst werden - zeitgerechte Abfuhr oder bekämpfungstechnische Behandlung - Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular) sowie Fangbaumprotokoll
Basis für Förderung	80 % auf Basis von pauschalieren Standardkosten
Höhe Förderung	€ 24,00 pro Fangbaum
Kategorie FAI, Codes	Forstschutzmaßnahmen OHNE Verortung, P036

4.3. Aufarbeitung von Einzelschäden (P036V)

Beschreibung	Abgeltung für die aufwändige Aufarbeitung von diffusen Einzelschäden bis max. Schadholzanfall in Form von Nestern
Kulisse, Sparte	Waldfonds M5
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung Abrechnungsmöglichkeiten über den KAT-Fonds - max. 50 efm pro Begünstigtem und Schadereignis - Abmaß laut WDB ist bei der Abrechnung beizulegen - Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular)

Basis für Förderung	80 % auf Basis von pauschalierten Standardkosten
Höhe Förderung	€ 25,60 pro efm
Maßnahme WDB	Schadholz
Kategorie FAI, Codes	Forstschutzmaßnahmen MIT Verortung, P036V

4.4. Mulchen (P036V)

Beschreibung	Abgeltung für das maschinelle Mulchen als vorbeugende Forstschutzmaßnahme
Kulisse, Sparte	Waldfonds M5
Voraussetzungen	Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular)
Basis für Förderung	80 % auf Basis von pauschalierten Standardkosten
Höhe Förderung	€ 1.120,00 pro ha
Maßnahme WDB	Forstschutzmaßnahmen
Kategorie FAI, Codes	Forstschutzmaßnahmen MIT Verortung, P036V

4.5. Hacken von Schlagabraum als Forstschutzmaßnahme (P036)

Beschreibung	Abgeltung für das maschinelle Hacken von fängischer Biomasse als vorbeugende Forstschutzmaßnahme
Kulisse, Sparte	Waldfonds M5
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - anfallendes Hackgut muss im Wald verbleiben - gelieferte/anfallende Holzmenge (efm) x 0,5 = X srm (Modell Schätzung) - Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular)
Basis für Förderung	80 % auf Basis von pauschalierten Standardkosten
Höhe Förderung	€ 1,84 pro Schüttraummeter
Maßnahme WDB	Forstschutzmaßnahmen
Kategorie FAI, Codes	Forstschutzmaßnahmen OHNE Verortung, P036

4.6. Schadholztransporte Nass- oder Trockenlager (P012)

Beschreibung	Abgeltung für den Hin- und Abtransport sowie die zusätzliche Manipulation von Schadholz im Rahmen eine Zwischenlagerung in Nass- oder Trockenlagern als Forstschutzmaßnahme
Kulisse, Sparte	Waldfonds M4
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - standörtliche Eignung des Zwischenlagerplatzes - Nachweis von allenfalls erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen für den Zwischenlagerplatz - mind. 95 % des eingelagerten Holzes am Lagerplatz muss Schadholz aus einem Befalls- oder Katastrophengebiet Österreichs sein - regional schwierige Absatzmöglichkeit am Holzmarkt - Verwendung eines Lieferscheins (Nachweisungsliste) inkl. Bestätigung der Holzmenge durch das zuständige Forstaufsichtsorgan - Abmaß laut WDB ist bei der Abrechnung beizulegen

	- Lageplan der Zwischenlagerplätze ist dem Förderungsantrag beizulegen
Basis für Förderung	80 % auf Basis von pauschalierten Standardkosten
Höhe Förderung	€ 6,80 pro fm für Schadholztransporte Trockenlager € 9,20 pro fm für Schadholztransporte Nasslager
Kategorie FAI, Codes	Forstschutzmaßnahmen OHNE Verortung; P012

5. Flächenwirtschaftliche Projekte (FWP), Nationales

5.1. Verpflockung Schnee- bzw. Steinschlagschutz (P303, P403)

Beschreibung	Abgeltung für die Verpflockung auf Jungwuchsflächen zum Schutz vor Schneeschub bzw. Steinschlag
Kulisse, Sparte	FWP, Projektteil 4 für S2/S3-Flächen außerhalb der FWP-Kulisse
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Holzpflocke mind. 6 x 6 cm, Ausnahmen in Bereichen außerhalb des direkten Objektschutzwaldes für Siedlungen möglich (Abstimmung WLV) - Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular)
Basis für Förderung	80 % auf Basis von pauschalierten Standardkosten
Höhe Förderung	€ 4,80 pro Stück
Maßnahme WDB	Schnee- & Steinschlagberuhigung
Kategorie FAI, Codes	Schnee- & Steinschlagberuhigung; P303 (Standortschutzwald), P403 (OSW)

5.2. Aufarbeitung Schadholz, Zwangsnutzung (P358, P458)

Beschreibung	Abgeltung für Zwangsnutzungen und notwendige Aufräumarbeiten
Kulisse, Sparte	FWP, Projektteil 4 für S2/S3-Flächen außerhalb der FWP-Kulisse Einzelprojekte mit Genehmigung durch BST möglich
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Abstimmung mit BST vor Durchführung der Maßnahme - Berücksichtigung Abrechnungsmöglichkeiten über den KAT-Fonds - Abmaß laut WDB ist bei der Abrechnung beizulegen - Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular)
Basis für Förderung	40 % auf Basis von pauschalierten Standardkosten
Höhe Förderung	€ 12,80 pro efm
Maßnahme WDB	Schadholz
Kategorie FAI, Codes	Endnutzung Förderung; P358 (Standortschutzwald), P458 (OSW)

5.3. Zwangsnutzungen Tragseil € 50+ (358, 458)

Beschreibung	Abgeltung für Zwangsnutzungen mit Tragseilrückung bei sehr hohem Aufwand
Kulisse, Sparte	FWP, Projektteil 4 für S2/S3-Flächen außerhalb der FWP-Kulisse
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Abstimmung mit BST vor Durchführung der Maßnahme - Berücksichtigung Abrechnungsmöglichkeiten über den KAT-Fonds - Nachweis Stückkosten mind. € 50,00 netto pro efm - Abmaß laut WDB ist bei der Abrechnung beizulegen - verpflichtende Plausibilisierung Kosten (Angebote und Auftragsvergabe) - Verwendung Pauschalformular Zwangsnutzungen Tragseil € 50+
Basis für Förderung	Fördersatz über Berechnungsmodell unter Berücksichtigung von Holzerlösen
Maßnahme WDB	Schadholz
Kategorie FAI, Codes	Endnutzung Förderung; P358 (Standortschutzwald), P458 (OSW)

5.4. Zwangsnutzungen Hubschrauberbringung (356, 456)

Beschreibung	Abgeltung für Zwangsnutzungen und notwendige Aufräumarbeiten in Kombination mit Hubschrauberbringung
Kulisse, Sparte	FWP, Projektteil 4 für S2/S3-Flächen außerhalb der FWP-Kulisse Einzelprojekte mit Genehmigung durch BST möglich
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Abstimmung mit BST vor Durchführung der Maßnahme, primär jedoch Abwicklung über VOLE 8.5.1 - Abmaß laut WDB ist bei der Abrechnung beizulegen - verpflichtende Plausibilisierung Kosten (Angebote und Auftragsvergabe) - bei Zwangsnutzungen im Bereich von Wildbächen ist die Eingriffsintensität zwischen BFI und Gebietsbauleitung WLV abzustimmen - Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular)
Höhe Förderung	bis max. 80 % der anrechenbaren Kosten, Erlöse sind zu berücksichtigen davon abweichend im Ausnahmefall über Einzelentscheid BST
Maßnahme WDB	Schadholz
Kategorie FAI, Codes	Endnutzung Förderung; 356 (Standortschutzwald), 456 (OSW)

5.5. Holz vor Ort belassen (P357, P457)

Beschreibung	Abgeltung für das Holz vor Ort belassen in wirtschaftlich unverhältnismäßigen Bringungslagen
Kulisse, Sparte	FWP, Projektteil 4 für S2/S3-Flächen außerhalb der FWP-Kulisse Einzelprojekte mit Genehmigung durch BST möglich
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Abstimmung mit BST vor Durchführung der Maßnahme - Holz muss vor Ort belassen werden - Bekämpfungstechnische Behandlung im Sinne des vorbeugenden Forstschutzes - Potentielle Gefahr der Verklausung von Wildbächen durch belassenes Material oder Wurzelstöcke ist zu berücksichtigen - max. 50 vfm pro Begünstigtem, Möglichkeit Einzelentscheid BST - Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular)
Basis für Förderung	80 % auf Basis von pauschalisierten Standardkosten
Höhe Förderung	€ 40,00 pro vfm
Maßnahme WDB	Aufräumarbeiten, Holz vor Ort belassen
Kategorie FAI, Codes	Aufräumarbeiten; P357 (Standortschutzwald), P457 (OSW)

5.6. Querfällungen (P302, P402)

Beschreibung	Abgeltung für das Querfällen von Bäumen und allenfalls deren Verankerung sowie bekämpfungstechnische Behandlung
Kulisse, Sparte	FWP ohne Projektteil 4
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Abstimmung mit BST vor Durchführung der Maßnahme - vorrangige Umsetzung in Wäldern mit hohem Gefahrenpotential, insbesondere Objektschutzwäldern - BHD > 40 cm - Bekämpfungstechnische Behandlung im Sinne des vorbeugenden Forstschutzes - Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular)
Basis für Förderung	80 % auf Basis von pauschalierten Standardkosten
Höhe Förderung	€ 240,00 pro quergefältem Baum
Maßnahme WDB	Schnee- und Steinschlagberuhigung
Kategorie FAI, Codes	Schnee- & Steinschlagberuhigung; P302 (Standortschutzwald), P402 (OSW)

5.7. Hochabstockung (P302, P402)

Beschreibung	Abgeltung für das Hochabstocken
Kulisse, Sparte	FWP ohne Projektteil 4
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Abstimmung mit BST vor Durchführung der Maßnahme - vorrangige Umsetzung in Wäldern mit hohem Gefahrenpotential, insbesondere Objektschutzwäldern - Höhe bergseitig mind. 80 cm; BHD > 30 cm - Stöcke von über die Querfällung abgerechneten Bäumen sind von dieser Förderungsmöglichkeit ausgeschlossen - Bekämpfungstechnische Behandlung im Sinne des vorbeugenden Forstschutzes bei gefahrdrohender Vermehrung von forstschädlichen Insekten, <u>zumindest jedoch stellenweise entrindet</u> - Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular)
Basis für Förderung	80 % auf Basis von pauschalierten Standardkosten
Höhe Förderung	€ 10,00 pro Stock
Maßnahme WDB	Schnee- & Steinschlagberuhigung
Kategorie FAI, Codes	Schnee- & Steinschlagberuhigung; P302 (Standortschutzwald), P402 (OSW)

5.8. Dreibeinbock (P667)

Beschreibung	Abgeltung für die Errichtung von Dreibeinböcken im Objektschutzwald
Kulisse, Sparte	Projektteil 1 FWP (nur Objektschutzwald)
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Abstimmung mit BST vor Durchführung der Maßnahme - vorrangige Umsetzung in Objektschutzwäldern - Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular)

Basis für Förderung	80 % auf Basis von pauschalierten Standardkosten
Höhe Förderung	€ 536,00 pro Dreibeinbock
Maßnahme WDB	Schnee- & Steinschlagberuhigung
Kategorie FAI, Codes	Schnee- & Steinschlagberuhigung; P667

5.9. Instandsetzung Forststraßen (452)

Beschreibung	Abgeltung für notwendige Instandsetzungsmaßnahmen von LKW-befahrbaren Forststraßen für die Schutzwaldbewirtschaftung
Förderkulisse/Sparte	FWP, Projektteil 4 für S2/S3-Flächen außerhalb der FWP-Kulisse Einzelprojekte mit Genehmigung durch BST möglich
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Abstimmung mit BST vor Durchführung der Maßnahme - kein Umbau im Sinne VOLE 4.3.2 sowie Prüfung Abrechnungsmöglichkeiten über den KAT-Fonds (Elementarschadensabgeltung) - Instandsetzungsmaßnahmen, die Fahrbahn und Oberflächenentwässerung betreffend - nur Hauptwege (Basiserschließung) bei relevanten Vorschädigungen - vorrangig gefördert werden Instandsetzungsmaßnahmen von Bringungsanlagen, die in Folge von Elementarereignissen, Starkniederschlägen oder durch einen außerordentlichen Holztransport in Folge von Katastrophenereignissen beschädigt sind - überwiegender Anteil (mind. 80 %) der erschlossenen Waldfläche innerhalb FWP, darüber müssen andere Waldflächenanteile herausgerechnet werden - die Bringungsanlage muss nach Umsetzung der Maßnahmen in einem ordnungsgemäßen Zustand nach dem Stand der Technik sein - verpflichtende Plausibilisierung Kosten (Angebote und Auftragsvergabe) - Stellungnahme BFI - max. eine Abrechnung pro Weganlage in 5 Jahren, Ausnahme auf Basis Einzelentscheid BST möglich
Höhe Förderung	60 % der anrechenbaren Nettokosten
Kategorie FAI, Codes	x Wegeumbau; 452

5.10. Schneefräsen Forststraße infolge Kalamität (P354, P454)

Beschreibung	Abgeltung für das Freifräsen einer Forststraße von Schnee bei gefahrdrohender Massenvermehrung von forstschädlichen Insekten infolge Kalamität
Kulisse, Sparte	FWP, Projektteil 4 für S2/S3-Flächen außerhalb der FWP-Kulisse Einzelprojekte mit Genehmigung durch BST möglich
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung im Rahmen eines Konzeptes, wobei der vorbeugende Forstschutz im Schutzwald vorrangig ist (Stellungnahme BFI) - Gefahr der Massenvermehrung von forstschädlichen Insekten (vermehrter Stehendbefall in den Vorjahren, großer Schadholzanfall durch Kalamitäten) - Waldflächen sind nicht ausreichend für die notwendige Aufarbeitung, Forstschutzmaßnahmen sowie Holzabfuhr erreichbar

	<ul style="list-style-type: none"> - nur Hauptwege mit einer gut tragfähigen Fahrbahn - Oberflächenentwässerung ist sicherzustellen
Basis für Förderung	Basis pauschalierte Standardkosten 80 % wenn >50 % der erschlossenen Waldfläche im Objektschutzwald 60 % für andere Forststraßen innerhalb FWP
Höhe Förderung	€ 0,24 pro lfm Forststraße Objektschutzwald € 0,18 pro lfm Forststraße Standortschutzwald
Codes FAI	P354 (SW), P454 (OSW)

5.11. Hangsanierung (019)

Beschreibung	Abgeltung für notwendige Hangentwässerungen, Stabilisierungs- oder Sicherungsmaßnahmen bei instabilen Geländebeziehungen
Kulisse, Sparte	FWP, Projektteil 4 für S2/S3-Flächen außerhalb der FWP-Kulisse Einzelprojekte mit Genehmigung durch BST möglich
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Abstimmung mit BST vor Durchführung der Maßnahme - grundsätzlich in Wäldern mit hohem Naturgefahrenpotential und mit Objektschutzwirkung - nicht in Zusammenhang mit notwendigen Sanierungsmaßnahmen bei Forstwegen
Höhe Förderung	80 % der anrechenbaren Kosten
Kategorie FAI, Codes	X Hangstabilisierung; 019

5.12. Wald-/Weidetrennung (404)

Beschreibung	Abgeltung für die räumliche Wald-/Weidetrennung durch Schaffung von Reinweideflächen sowie weideverbessernde Maßnahmen
Kulisse, Sparte	FWP, Projektteil 4 für S2/S3-Flächen außerhalb der FWP-Kulisse Einzelprojekte mit Genehmigung durch BST möglich
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Abstimmung mit BST vor Durchführung der Maßnahme - Projektplanung/Konzept inkl. Maßnahmenplanung - die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen müssen gegeben sein - verbindliche Weideregulierung mind. 15 Jahre - verbindliche Reinvestition erzielter Holzerlöse (im Zuge der Schaffung von Reinweideflächen anfallendes Holz)
Höhe Förderung	bis max. 80 % der anrechenbaren Kosten, Erlöse sind zu berücksichtigen davon abweichend im Ausnahmefall über Einzelentscheid BST
Maßnahme WDB	Weidezaun (sofern sich die Maßnahme auf einen Zaun bezieht)
Kategorie FAI, Codes	Schaffung von Reinweide; 404

5.13. Hygienemaßnahmen (119, 319, 419)

Beschreibung	Abgeltung für Hygienemaßnahmen im Rahmen der Schutzwaldbewirtschaftung und des vorbeugenden Forstschutzes
Kulisse, Sparte	FWP, Projektteil 4 für S2/S3-Flächen außerhalb der FWP-Kulisse Einzelprojekte mit Genehmigung durch BST möglich
Voraussetzungen	Abstimmung mit BST vor Durchführung der Maßnahme
Höhe Förderung	80 % der anrechenbaren Kosten, Erlöse sind zu berücksichtigen
Kategorie FAI, Codes	Forstschutzmaßnahmen OHNE Verortung; 119 (Projektteil 4); 319 (Standortschutzwald); 419 (OSW)

5.14. Entfernung Einzelbäume – Straßenschutz (P004)

Beschreibung	Aufwandsentschädigung für die Entfernung (Aufarbeitung und Lieferung) von geschädigten/kranken Einzelbäumen im Gefährdungsbereich öffentlicher Straßen (exkl. Autobahn)
Kulisse, Sparte	Nationales (Landesmittel)
	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag für gesamten Bereich der BFI vor Durchführung - Unmittelbare Gefährdung für den Straßenverkehr (Gefährdungsbereich) - behördliche Auszeige, Abstimmung mit der zuständigen Straßenmeisterei - nicht förderungsfähig auf Grundflächen des Bundes oder des Landes - BHD mind. 25 cm - Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular)
Basis für Förderung	80 % auf Basis von pauschalierte Standardkosten
Höhe Förderung	€ 30,00 pro efm
Maßnahme WDB	Endnutzung
Kategorie FAI, Codes	Endnutzung Förderung; P004

5.15. Controlling – Projektmanagement (P020)

Beschreibung	Aufwandsentschädigung für die qualitative Beurteilung von Maßnahmen der Schutzwaldbewirtschaftung und Unterstützung im Bereich Projektmanagement
Kulisse, Sparte	FWP
Voraussetzungen	Abstimmung mit BST vor Durchführung Verwendung Pauschalformular für Controlling
Höhe Förderung	€ 140,00 pro Aufnahmepunkt bei Vollerhebung € 70,00 pro Aufnahmepunkt bei Teilerhebung
Kategorie FAI, Codes	Controlling, Planung, Betreuung; P020

5.16. Einsatz von Drohnen (020)

Beschreibung	Abgeltung für Flüge mit Drohnen in den Bereichen Forstwirtschaft, Wildbach- und Lawinenverbauung
Kulisse, Sparte	FWP, Projektteil 4 für S2/S3-Flächen außerhalb der FWP-Kulisse Einzelprojekte mit Genehmigung durch BST möglich
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Abstimmung mit BST vor Durchführung - die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen müssen gegeben sein (Zulassung, Bewilligung, Führerschein u.a.) - Verpflichtende Plausibilisierung Kosten (Angebote und Auftragsvergabe)
Höhe Förderung	80 % der anrechenbaren Kosten davon abweichend im Ausnahmefall über Einzelentscheid BST
Kategorie FAI, Codes	Controlling, Planung, Betreuung; 020

5.17. Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung (099)

Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Aufklärung oder Betreuung der Land- und Forstwirte, der Forstfachkräfte, Forstarbeiter oder sonstiger in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen und der Öffentlichkeit (Lehrfahrten, ...) - Mediale Verbreitung von zielorientierten Informationen oder Botschaften (Steigerung des Images von Holz, Schutz vor Naturgefahren, Klimawandelanpassung) - Durchführung von Demonstrations- und Informationsmaßnahmen zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes im ländlichen Raum
Förderkulisse/Sparte	abhängig vom Vorhaben, Einzelentscheid BST
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Abstimmung mit BST vor Durchführung - Bekanntgabe und allenfalls Vorlage von Zielsetzung, Projekt, Programm - unterschriebene Teilnehmerliste - max. 1 Lehrfahrt pro Jahr - Nächtigungskosten nur in begründeten Ausnahmefällen anrechenbar
Höhe Förderung	abhängig vom Vorhaben; max. € 300.000,00 je Vorhaben

6. Wald-/Umweltmaßnahmen

6.1. Lärchweide-/Lärchwiesenwälder (P606)

Beschreibung	Abgeltung für die Wiederherstellung von traditionellen Lärchweiden- und Lärchwiesenwäldern
Kulisse, Sparte	Waldfonds M10 (Abwicklung über den Bund - BMLRT) bzw. als Nationale WUM (Landesmittel)
Fachliche Einschränkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Pflege von vorhandenen Lärchwiesen - 20 m mittlere Bestandeshöhe des zu entfernenden Bestandes
Voraussetzungen Waldfonds	<ul style="list-style-type: none"> - Antragstellung direkt beim Bund (Auswahlverfahren – Calls) - Vorgaben, Voraussetzungen und Bewilligung durch Bund (BMLRT) - eine Mehrfachförderung ist auszuschließen - Nähere Informationen unter www.waldfonds.at
Voraussetzungen Nationale WUM	<ul style="list-style-type: none"> - Antragstellung bei der Bezirksforstinspektion - eine Mehrfachförderung ist auszuschließen - die Projektfläche darf nicht bereits bzw. während der Laufzeit des Einzelprojektes durch das Agrar-Umweltprogramm gefördert sein - Begutachtung vor Ort durch einen Forstsachverständigen oder einen forstfachlich ausgebildeten Experten - Festlegung allfälliger Maßnahmen und/oder Pflegeauflagen - ein Lageplan ist verpflichtend beizulegen - Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst
Verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Maßnahmen im Rahmen der gegenständlichen Förderung enden mit Abschluss des Detailprojektes. - Der Förderungswerber verpflichtet sich, nach Abschluss der Entwicklungsmaßnahme die wiederhergestellte Lärchweide /-wiese als Weide und/oder Mähwiese zu nutzen.
Basis für Förderung	100 % auf Basis von pauschalierten Standardkosten
Höhe Förderung	€ 1.650 pro ha bei Rückungen im Bodenzug € 3.250 pro ha bei Tragseilrückungen
Maßnahme WDB	Vornutzung, Durchforstung mit Holzanfall
Kategorie FAI, Codes	Waldfonds M10 laut Vorgaben BMLRT Nationale WUM: Vornutzung/Durchforstung mit Holzanfall; P606

6.2. Waldränder, Seltene Baumarten (P103, P303)

Beschreibung	Abgeltung für eine standortsangepasste, ökologisch wertvolle Waldrandgestaltung (Pflanzung, Pflege)		
Kulisse, Sparte	Waldfonds M1 auf Waldflächen bzw. Nationale WUM auf direkt angrenzenden Flächen bis 5 m		
Antragstellung	<ul style="list-style-type: none"> - Waldfonds M1 online für die Umsetzung auf Waldflächen gemäß § 1a ForstG - Nationale WUM – Antrag bei der Bezirksforstinspektion (Nationaler Antrag) - eine Mehrfachförderung ist auszuschließen 		
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Begutachtung vor Ort durch einen Forstsachverständigen oder einen forstfachlich ausgebildeten Experten - Festlegung allfälliger Maßnahmen und/oder Pflegeauflagen - die Bestimmungen laut Tiroler Feldschutzgesetz 2000 sind zu beachten - Aufforstung von standortstauglichen, heimischen und wenn verfügbar autochthonen Laubhölzern, Sträuchern sowie seltenen Baumarten, inkl. Verpflockung und Aussicheln bei Bedarf - keine gravierenden Verjüngungshemmnisse - <u>max. 100 Stk. pro ha bei seltenen Baumarten</u> (Bergulme, Flatterulme, Feldulme, Blumenesche, Eibe, Schwarzpappel, Spitzahorn, Feldahorn) - <u>verpflichtender Einzelschutz bei seltenen Baumarten</u>: Schutzkörbe oder Gitterschläuche (ausgenommen Monoschutzsäule) - ein Lageplan ist verpflichtend beizulegen - Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst 		
Geförderte Gehölzarten	Alpenjohannisbeere, Baumweide, Bergahorn, Bergulme, Birke, Blumenesche, Eberesche, Eibe, Esche, Faulbaum, Feldahorn, Feldulme, Flatterulme, Gemeiner Schneeball, Gemeiner Wacholder, Grauerle, Grüne Berberitze, Grünerle, Hainbuche, Heckenkirsche, Hundsrose, Korbweide, Kreuzdorn, Liguster, Pfaffenhütchen, Purpurweide, Reifweide, Rotblättrige Rose, Rotbuche, Roter Hartriegel, Salweide, Sanddorn, Schlehdorn, Schwarzer Holunder, Schwarzerle, Schwarzpappel, Silberweide, Sommerlinde, Spitzahorn, Steinweichsel, Stieleiche, Traubeneiche, Traubenholunder, Traubenkirsche, Vogelkirsche, Waldhasel, Weinrose, Weißtanne, Wilder Wein, Wildrose, Wildzwetschke, Winterlinde, Wolliger Schneeball, Zitterpappel		
Basis für Förderung	Basis pauschalierte Standardkosten <ul style="list-style-type: none"> - 80 % auf Flächen mit mittlerer bzw. hoher Wertigkeit der Schutzfunktion laut WEP; 60 % auf anderen Flächen 		
Höhe Förderung		WEP 1xx	WEP 2xx, 3xx
	Laubholz	2,10 €/Stk.	2,80 €/Stk.
	Strauch	3,30 €/Stk.	4,40 €/Stk.
	Strauch mit Pflock	3,84 €/Stk.	5,12 €/Stk.
	Seltene Baumart	4,08 €/Stk.	5,44 €/Stk.
	Einzelschutz seltene Baumart	3,24 €/Stk.	4,32 €/Stk.
Maßnahme WDB	Aufforstung		
Kategorie FAI, Codes	Aufforstung; P103 (WEP 1xx), P303 (WEP 2xx, 3xx)		

6.3. Totholz, Bruthöhlenbaum (P692)

Beschreibung	Abgeltung für das Belassen von stehendem Totholz bzw. Bruthöhlenbäumen als ökologisch wertvoller Lebensraum
Kulisse, Sparte	Waldfonds M10 (Abwicklung über den Bund - BMLRT) oder als Nationale WUM (Landesmittel)
Voraussetzungen Waldfonds	<ul style="list-style-type: none"> - Antragstellung direkt beim Bund (Auswahlverfahren – Calls) - Vorgaben, Voraussetzungen und Bewilligung durch Bund (BMLRT) - Eine Mehrfachförderung ist auszuschließen - Nähere Informationen unter www.waldfonds.at
Voraussetzungen Nationale WUM	<ul style="list-style-type: none"> - Antragstellung bei der Bezirksforstinspektion - eine Mehrfachförderung ist auszuschließen - Begutachtung vor Ort durch einen Forstsachverständigen oder einen forstfachlich ausgebildeten Experten - Festlegung allfälliger Maßnahmen und/oder Pflegeauflagen - forstschutstechnisch und bezogen auf die Verkehrssicherungspflicht unbedenklich (nicht im Gefährdungsbereich öffentlicher Straßen, Wege, Eisenbahnen, markierter Wanderwege u.a.) - Schutzwald außer Ertrag von der Förderung ausgenommen - mind. 8 m Baumlänge und 40 cm BHD - Schätzung der Holzmasse nach Denzin über den Ansatz $BHD^2/1.000$ - 10 Jahre Behaltezeitraum - pro Kategorie max. 5 Stück pro ha bzw. Begünstigtem - Fällung und Aufarbeitung verboten - Umgefallenes/r Totholz oder Bruthöhlenbaum ist vor Ort zu belassen - ein Lageplan ist verpflichtend beizulegen - Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst
Basis für Förderung	100 % auf Basis von pauschalen Standardkosten
Höhe Förderung	€ 35,00 pro fm
Kategorie FAI, Codes	Waldfonds M10 laut Vorgaben BMLRT Nationale WUM: Waldumweltmaßnahmen; P692

6.4. Pferde-Holzbringung (P679, P680)

Beschreibung	Abgeltung für die boden- und naturverjüngungsschonende Pferderückung
Kulisse, Sparte	Nationale WUM (Landesmittel)
Voraussetzungen, Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> - Antragstellung bei der Bezirksforstinspektion - eine Mehrfachförderung ist auszuschließen - Begutachtung vor Ort durch einen Forstsachverständigen oder einen forstfachlich ausgebildeten Experten - Festlegung allfälliger Maßnahmen und/oder Pflegeauflagen, auch Verbote möglich - ein Lageplan ist verpflichtend beizulegen

	- Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst
Basis für Förderung	100 % auf Basis von pauschalen Standardkosten
Höhe Förderung	€ 17,00 pro efm
Maßnahme WDB	Vornutzung, Durchforstung mit Holzanfall bzw. Endnutzung
Kategorie FAI, Codes	Vornutzung/Durchforstung mit Holzanfall; P679 Endnutzung Förderung; P680

6.5. Frattenlegen (P605)

Beschreibung	Abgeltung für das Entfernen/Aufräumarbeiten von Astmaterial zugunsten von Raufußhühnern
Kulisse, Sparte	Waldfonds M10 (Abwicklung über den Bund – BMLRT) oder Nationale WUM (Landesmittel)
Voraussetzungen Waldfonds	<ul style="list-style-type: none"> - Antragstellung direkt beim Bund (Auswahlverfahren – Calls) - Vorgaben, Voraussetzungen und Bewilligung durch Bund (BMLRT) - eine Mehrfachförderung ist auszuschließen - Nähere Informationen unter www.waldfonds.at
Voraussetzungen Nationale WUM	<ul style="list-style-type: none"> - Antragstellung bei der Bezirksforstinspektion - eine Mehrfachförderung ist auszuschließen - Festlegung allfälliger Maßnahmen und/oder Pflegeauflagen, auch Verbote möglich - ein Lageplan ist verpflichtend beizulegen - WDB-Abmaß über genutzte Menge ist der Abrechnung beizulegen - Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst
Basis für Förderung	100 % auf Basis von pauschalen Standardkosten
Höhe Förderung	€ 5,20 pro efm genutzter Menge
Kategorie FAI, Codes	Aufräumarbeiten; P605

6.6. Neophytenbekämpfung (P600)

Beschreibung	Abgeltung für flächige Bekämpfungsmaßnahmen gemäß Strategie für Tirol im Umgang mit gebietsfremden Pflanzenarten (Neophyten)
Kulisse, Sparte	Waldfonds M10 (Abwicklung über den Bund – BMLRT) oder Nationale WUM (Landesmittel)
Voraussetzungen Waldfonds	<ul style="list-style-type: none"> - Antragstellung direkt beim Bund (Auswahlverfahren – Calls) - Vorgaben, Voraussetzungen und Bewilligung durch Bund (BMLRT) - eine Mehrfachförderung ist auszuschließen - nähere Informationen unter www.waldfonds.at
Voraussetzungen Nationale WUM	<ul style="list-style-type: none"> - Antragstellung bei der Bezirksforstinspektion - eine Mehrfachförderung ist auszuschließen - nähere Informationen im Handbuch zur „Strategie für Tirol im Umgang mit gebietsfremden Pflanzenarten (Neophyten)“ - ein Lageplan ist verpflichtend beizulegen

	- Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst
Basis für Förderung	100 % auf Basis von pauschalen Standardkosten
Höhe Förderung	€ 1.650 pro ha
Kategorie FAI, Codes	Waldfonds M10 laut Vorgaben BMLRT Nationale WUM: Waldumweltmaßnahmen; P600